

§ 12 IVS-G Verkehrstelematikbericht

IVS-G - IVS-Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie erstattet dem Nationalrat zum 30. Juni jeden Jahres einen Verkehrstelematikbericht.
2. (2) Der Bericht hat zu enthalten:
 1. 1. Statusberichte in nationaler, internationaler und grenzüberschreitender Hinsicht über aktuelle Entwicklungen und Forschungsergebnisse über intelligente Verkehrssysteme;
 2. 2. Übersichten über Erfolg und Durchdringungsraten von IVS-Anwendungen;
 3. 3. Marktübersichten über einsatzbereite IVS-Dienste;
 4. 4. eine Beschreibung aktueller Problemstellungen und Konfliktfelder;
 5. 5. eine Kurzübersicht über aktuelle Fragen des Datenschutzes und der Haftung;
 6. 6. eine Beschreibung und Evaluierung jener Maßnahmen und Projekte, die im vergangenen Jahr in den vorrangigen Bereichen durchgeführt wurden;
 7. 7. eine Aufstellung des daraus abgeleiteten Handlungsbedarfs;
 8. 8. Empfehlungen für künftige Aktivitäten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie;
 9. 9. eine Vorschau über jene Maßnahmen und Projekte, die für das Berichtsjahr und für die vier nächstfolgenden Jahre in Aussicht genommen sind;
 10. 10. eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.
3. (3) Der Verkehrstelematikbericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu veröffentlichen.

In Kraft seit 31.03.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at